

Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr
Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)
Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@Ira-kc.bayern.de - Internet: http://www.landkreis-kronach.de
Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;
VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;
Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

29 30.09.2024

INHALTSVERZEICHNIS

- 63 Stadt Kronach
 Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 der Assessor Wagner'schen-Stiftung Kronach für das
 Haushaltsjahr 2024
- 64 Stadt Kronach
 Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 der Spitalstiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2024

65 Abwasserverband Kronach-Nord Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Stadt Kronach 63

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Assessor-Wagner'schen-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2024

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat am 05. August 2024 für die Assessor-Wagner'sche-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Assessor-Wagner'schen-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Assessor-Wagner'sche-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge von 1.400,00 €
dem Gesamtbetrag
der Aufwendungen von 600,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis)
von 800,00 €

2. im Finanzhaushalt

 aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.400,00 € dem Gesamtbetrag

der Auszahlungen von 1.100,00 € und einem Saldo von 300,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag
der Einzahlungen von 5.000,00 €
dem Gesamtbetrag

der Auszahlungen von 0,00 € und einem Saldo von 5.000,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von

0,00€

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 € und einem Saldo von 0.00 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 5.300,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Kronach, 05.08.2024 Stadt Kronach

Angela Hofmann Erste Bürgermeisterin

II. Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 05.09.2024 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Markplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 207, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörenden Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 23.09.2024 Stadt Kronach

Angela Hofmann Erste Bürgermeisterin Stadt Kronach

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Spitalstiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2024

64

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat am 05. August 2024 für die Spitalstiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Spitalstiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Spitalstiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

ξ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag	
der Erträge von	559.600,00€
dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen von	524.650,00€
und dem Saldo (Jahresergebnis)	
von	34.950,00 €

2. im Finanzhaushalt

a)	aus laufender Verwaltungstätigl dem Gesamtbetrag	keit mit	
	der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag	547.100,00€	
	der Auszahlungen von	491.950,00€	
	und einem Saldo von	55.150,00 €	
b)	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag		
	der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag	270.000,00 €	
	der Auszahlungen von	305.000,00€	
	und einem Saldo von	-35.000,00 €	
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag		
	der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag	0,00€	
	der Auszahlungen von	5.000,00€	
	und einem Saldo von	-5.000,00€	

15.150,00 €

65

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Kronach, 05.08.2024 Stadt Kronach

Angela Hofmann Erste Bürgermeisterin

II. Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 05.09.2024 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Markplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 207, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörenden Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 23,09,2024 Stadt Kronach

Angela Hofmann Erste Bürgermeisterin Abwasserverband Kronach-Nord

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Kronach-Nord für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 22 der Satzung des Abwasserverbandes Kronach-Nord und von Art. 24 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 Nr. 3 KommZG wird hiermit die vom Ausschuss des Abwasserverbandes Kronach-Nord in seiner Sitzung vom 11. Juni 2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes **Kronach-Nord (Landkreis Kronach)** für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 22 und 23 der Verbandssatzung vom 21. Juni 2006 (KrABI S. 67) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 42 Abs. 3 Satz 1 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Kronach-Nord folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.174.300 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 66.100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 772.300 € festgesetzt und auf die nichtdinglichen Verbandsmitglieder nach der Zahl der Einwohner umgelegt.

- Für die Berechnung der Betriebskostenumlage wird die maßgebende Zahl der Einwohner nach dem Stand vom 30.06.2023 auf 5.917 festgesetzt.
- c) Die Betriebskostenumlage wird je Einwohner auf 130,522224 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 130.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Kronach hat als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.08.2024 Az. 20-941/24 zur Haushaltssatzung 2024 Stellung genommen und dieser zugestimmt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes eine Woche lang im Rathaus Stockheim (Zimmer-Nr. OG 10) während der allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung Stockheim öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Stockheim, 30. September 2024 Abwasserverband Kronach-Nord

Rainer Detsch Verbandsvorsteher

Landratsamt Kronach Löffler Landrat